

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protocoll der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt Instituirten Central-Commission. 1822-1832 1831

552 (30.12.1831)

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rhein-
schifffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten.

Für Baden des Herrn Büchler, Präsident.

- „ Baiern „ von Nau.
- „ Frankreich „ Engelhardt.
- „ Kessen „ Vidier.
- „ Nassau „ Ritter von Roessler.
- „ Niederland „ J. Bourcourd.
- „ Preussen: Herr Delius abwesend.

Meinzig den 30ten December 1831.

Tarif-Ermäßigungen und Waaren-Classification.

§1.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, wurde Nachstehendes eingerückt:

Baiern: Der Unterzeichnete hat im 516ten Protocoll §2. sich bereit erklärt, wegen Herabsetzung der Recognitions-Gebühr und mehrerer Handels-Artikel in geringere Gebühren-Classen bei der allgemeinen Revision des Tarifs ohne Zeitverlust mitzuwirken. Da dieser Punkt wegen Abwesenheit einzelner Herren Bevollmächtigten bis jetzt nicht erledigt werden konnte, so erklärt der Unterzeichnete im Betreff der verschiedenen Anträge im 516ten Protocoll, dem Vorschlage des Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten beizutreten; zwei Classen, nemlich eine zur Hälfte und eine zum Zehntel des vollen tarifmäßigen Satzes im gegenwärtigen Gebühren-Tarif einzuschalten, um die zur Ermäßigung des Tarifs bestimmten Artikel aus den jetzt bestehenden Abtheilungen, mit allgemeiner Zustimmung, dahin zu versetzen, jedoch unter dem Vorbehalt: von jeder Gebühren-Erhöhung Umgang zu nehmen.

Niederland: Weitere Tarif-Ermäßigungen §. Protocoll Nr. 513 et 516.

Absetzung: Obgleich meine Regierung gesonnen war, sich erst in der nächsten jährlichen Versammlung der Commission, dem Art. 19. der Convention gemäß, mit einer weiteren Ausdehnung der Moderationen des Tarifs C. zu beschäftigen, so hat sie dennoch dem Wunsche nachgegeben, ihre Geneigtheit an Tag zu legen, zur Ermäßigung derjenigen Schifffahrts-Gebühren, welche allgemein zu hoch befunden würden, mitzuwirken und mich, auf meinem Vorschlag, ermächtigt, einzuwilligen, daß alle Handels-Artikel, welche vor Einführung der Convention vom 31. März a. c. f. auf dem ehemaligen conventionellen Rhein-; gewisser Tarif-Ermäßigungen gemessen, unter den Tarif-Ausnahmen gedachter Convention aber nicht begriffen sind, wieder in die nämlichen Ermäßigungs-Classen gesetzt werden, worin sie vor erwähnter Epoche gestanden haben, ohne selbst hinsichtlich des Traffes, einer früheren Reserve gemäß, eine Ausnahme zu machen.

Was die weiteren Ermäßigungen betrifft, die von verschiedenen Uferstaaten zu Gunsten solcher Handels-Artikel in Vorschlag gebracht worden sind, die vor

der

der Einführung der Convention vom 31^{ten} März keine Ermäßigung genehm hatten,
finde ich mich ebenfalls ermächtigt, dem im 546^{ten} Protocoll ausgedrückten Wunsche
der Majorität nachzugeben, und, unter billigen Reciprocitäts-Bedingungen, zur
alsbaldigen Erreichung des gewünschten Resultats die Hand zu bieten, selbst im
Falle gegründeter Aussicht zu einer schnellen Vereinigung darüber, noch einige
Sitzungen im Laufe des Jänners, über dem zur Schließung der Sitzungen der
gegenwärtigen Commission verabredeten Termin hinaus, diesem Gegenstande
zu widmen.

Es würde, wenn der Vorschlag allgemeinen Beifall findet, zu wünschen seyn,
vor allen Dingen den Grad der Reife und Einigung zu kennen, welchen die Sache
in Folge der Majoritäts-Conclusion in der Sitzung vom 3^{ten} November erreicht hat,
also lautend:

„dass die bereits angefangenen Erörterungen über die neuen Waaren-Classificationen
„in besondern Vereinbarungen fortgesetzt werden sollen, um in dem für die Permanenz
„der Central-Commission festgesetzten Zeitraum zu einem allgemeinen Ergebniss
„zu gelangen.“

Baiern: Auf den sehr erfreulichen Vortrag des Königl. Niederländischen Herrn Bevoll-
mächtigten bezieht sich der Unterzeichnete, Behufs eines baldigen Abschlusses über
diesen wichtigen Gegenstand, zu erklären:

Die Ermäßigung derjenigen Artikel von der bestehenden Zoll-Abgabe, welche
aus der höhern Classe der Gebühren, in die zwei neuen Abtheilungen von der Königl.
Preussischen Regierung im Vorschlag kommen werden, unterliegt dieserseits keinem
Anstand, in so fern die Zustimmung aller übrigen Herrn Bevollmächtigten erfolgen
wird.

Nassau: Der Herzogliche Bevollmächtigte ist in Beziehung auf die Verhandlungen im
546^{ten} Protocoll, wegen der Tarif-Ermäßigungen für gewisse Waaren-Classen, er-
mächtigt, folgende Erklärung abzugeben:

Dem Herzoglichen Erhebungs-Amte Caubitz die Weisung ertheilt worden, keinen
Artikel, der vor dem Vollzug des neuen Vertrags in einer niederen Tarif-Classen stand,
in eine höhere zu versetzen, gleichwie man auch die zum Personen-Transport
bestimmten Räume der Dampfboote nicht höher als früher veranschlagen werde.

Hessen: Die Herzoglich Nassauische Erklärung: „bei Aufrechthaltung des Status quo der
„Classification für die vor dem neuesten Rheinschiffahrts-Vertrag in niederen Tarif-
„Classen gestandenen Ladungs-Artikel, auch die zum Transporte der Reisenden
„bestimmten Räume der Dampfboote nicht höher als früher, bei der Verzollung ver-
„anschlagen zu lassen,“ dürfte Anerkennung verdienen.

Der unterzeichnete Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte hat bereits in einem
unter'm 12^{ten} August l. J. hochgeordneter Central-Commission übergebenen Gut-
achten über mehrere bei Ausführung des erwähnten Vertrags sich gezeigte Anstände,
zu dem Art. 19. seine Ansicht über den hier vorwüflichen Gegenstand motivirt
ausgesprochen.

Sowohl nach der klaren Vorschrift des Art. 25. des Rheinschiffahrts-Acte

von

von 1845, Basis des neuen Vertrags, deren Folgesätze und Berichtigungen sowohl im Allgemeinen von sämtlichen Rheinfluss-Staaten in dem Art. 31. des 51. ten, als ausdrücklich von Hessen in dem 17. 1. Protocoll Z. 13. für sich in Anspruch genommen und verwahrt worden sind, als nach den Bestimmungen des neuesten Vertrags selbst, vermöge deren alle auf dem Rhein verschifften Gegenstände, welche nicht ausdrücklich in der Ausnahms-Klasse des Tarifs figuriren, nach ihrem Contenten Gewicht den ganzen Rheinzoll entrichten sollen - muss die von den Unternehmern der Dampfboots angesprochene Befreiung, von letzterem als völlig unhaltbar erscheinen.

Man kann den Ufer-Staaten, ohne eine ausdrückliche und specielle Erklärung, die nirgends erfolgt ist, die Absicht nicht unterlegen: das bisher besessene Recht der Octroi-Erhebung von den Unternehmern der Dampfboots, Marktschiffe und Marktnachen, für den Transport der Reisenden, nach Verhältniß resp: der dazu verwendeten Räume oder der Ladungsfähigkeit, haben weg zu nehmen, oder in einer Zeit, wo man ringsum die alten Steuer-Freiheits-Privilegien abschafft, in der gleichen neues zu Gunsten jener Unternehmer haben erschaffen und dadurch die Konkurrenz der Segelschiffer mit den Dampfbooten, deren Erhaltung im allgemeinen Interesse des Handels so sehr zu wünschen ist, niederdrücken zu wollen. Denn die Freilassung des Transportes der Reisenden, welche eine vielfach höhere Fracht zahlen, als die Waaren, ist eine Prämie gleich zu achten, um deren ganzen Betrag die Unternehmer jener Transporte die Fracht der zugleich fuhrenden Handels-Güter niedriger setzen können.

Wenn sich aber die Rheinfluss-Staaten, gemäß des ihnen kraft des 2ten Absatzes des Art. 32. des neuesten Vertrags zustehenden Rechte, darauf beschränken: nur die frühere minder einträgliche Verzollungsweise auf jene Transporte anzuwenden; so dürfte hierbei wohl nichts zu erinnern seyn.

Wollen andere Ufer-Staaten solche, in ihrem Strom-Gebiete gänzlich freilassen; so hängt dieses lediglich von ihnen ab, kann aber den übrigen Ufer-Staaten nicht präjudiciren.

Kann nachgewiesen werden, daß auf einzelnen Strom-Strecken die sowohl für das reisende Publicum, als den Handel so angenehmen als nützlichen Unternehmungen der Transporte durch Dampfboots, selbst bei dieser ermäßigten Verzollung nicht zu bestehen vermögen, so darf von dem Interesse, welches die hohen Uferstaaten an allem Guten und Nützlichen nehmen, mit vollem Grund unterstellt werden: daß sie alldann, so weit nöthig, noch weitere Ermäßigungen eintreten lassen werden.

Ubrigens ist angelegentlich zu wünschen und selbst die Würde der hohen Ufer-Staaten scheint es zu erheischen: daß hochverordnete Central-Commissionen den erwähnten Beanständigungen der hergebrachten Octroi-Erhebung von Seiten der Dampfschiffahrts-Unternehmer, die sich zum Theil in ungeeigneten Protestationen äußern, durch eine angemessene Verfügung ein für alle Mal ein Ziel setze.
Baden; Der Unterzeichnete nimmt keinen Anstand, der vorstehend abgegebenen Erklärung des Großherzog. Hessischen Herrn Bevollmächtigten, in stündlicher Erwartung

Erwartung seiner weiteren Instructionen in diesem Betreff, sub specie beizutreten.
Hessen; Hinsichtlich der Tarif-Ermäßigungen hat der Unterzeichnete sich im Wiener
lichen bereits in dem 516ten Protocoll, worauf Bezug genommen wird, ausgesprochen.

Somit insbesondere die bevorstehenden neuen anlangt, dürfte es gerathen seyn,
I.) sich vor allen Dingen über allgemeine Gesichtspuncte zu vereinigen, unter welchen
dergleichen neue Versetzungen in niedrigere Ausnahms-Classen des Tarifs, als zu-
lässig erkannt werden sollen, um so der desfalligen Beurtheilung der speciellen
Anträge Anhalts-Puncte zu gewähren.

Der Unterzeichnete hatte in seiner Eingangs erwähnten Abstimmung 3 solcher
Gesichts-Puncte unmaßgeblich in Vorschlag gebracht. Seines Dafürhaltens
würde nämlich der Fall zu einer solchen Versetzung in eine niedrigere Ausnahms-
Classen dort gegeben seyn, wo

- A.) entweder der geringe Werth des betreffenden Artikels oder der durch die besondere Schwie-
rigkeit und Kostspieligkeit der Versendung, relativ verringerte Werth eine solche
erheischt;
- B.) oder wo dadurch die landwirthschaftliche oder Industrie-Erzeugung der Ufer-
Bewohner, im Sinne des letzten Absatzes des Art. 3. der Wiener-Rheinschiffahrt-
Acto, begünstigt werden soll;
- C.) oder endlich, wo durch Abgaben-Ermäßigung Handels-Artikel über dem Rhein
gezogen werden sollen, welche bisher stets oder doch meistentheils andere Absatz-Wege
zu benutzen pflegten.

Zu jedem andern geeigneten Grundsatz wird, wenn die Mehrheit sich dazu ver-
einigt, auch Hessen gern die Hand bieten.

II.) Für die in der Abstimmung des Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten
zu dem 516ten Protocoll bevorwortete Erreichung zweier neu einzuschaltenden Tarif-
Classen von $\frac{1}{2}$ und von $\frac{1}{10}$ Gebühr, stimmt man, nach dem Vorgange von Bairern
auch Großherzogth. Hessischer Seite, überzeugt: daß dadurch ein größeres Spiel-
raum, die geeigneten Erleichterungen passend abzumessen, gegeben, und dadurch
zugleich eine desfallige Vereinigung unter den Ufer-Staaten erleichtert wird.

III.) Nach Feststellung der zur Richtschnur dienenden Gesichtspuncte und Erschaffung
der beiden bemerkten Zwischen-Classen, dürfte alsdann über die Classification der
einzelnen zur Sprache gebrachten Artikel, das wohlwogener motivirte Gutachten
des Ober-Inspectors der Rheinschiffahrt einzufordern seyn, um solchergestalt
für die zu fassende Entschließung eine amtliche Basis zu gewinnen.

Präsidium; Die Beratungen des 516ten Protocolls, auf welche sich die vorstehenden
Erklärungen beziehen, bezietten zwei bestimmt bezeichneten Anhalts-Puncte, nämlich
1.) die neuen Octroi-Gebühren-Ermäßigungen für gewisse Waaren-Gattungen;
2.) die gleichheitliche Anwendung der bereits durch die Octroi-Convention von 1802
und durch den Rheinschiffahrts-Vertrag vom 31. März 1831 bewilligten Er-
mäßigungen.

Demzufolge sind zwei eben so bestimmt gesonderte Beschlüsse hiernachst durch
die Central-Commission zu fassen, welche nach Ordnung der zu erledigenden An-
-treff

treffs, zwei besondere Paragraphen dieses Protocolls bilden werden.

Was den zuletzt erwähnten Punkt (No. 2.) belangt, welcher den §I. bildet; so würde es sich nur noch von einer Bestätigung des bereits im 5ten Protocoll genommenen Beschlusses handeln.

Zu dem Ende nahm die Central-Commission, auf den gestellten Präsidial-Antrag, den nachfolgenden

Beschluss:

Nach Ansicht der übereinstimmenden Erklärungen der Herren Bevollmächtigten von Nassau und den Niederlanden, und in Bestätigung des im 5ten Protocoll gefassten Beschlusses, erklärt die Central-Commission, wiederholt:

- 1) dass die Classification der Waaren, zur Quart-, $\frac{1}{20}$ tel oder zur doppelten Recognition-Gebühr, wie solche durch die Octroi-Convention von 1801 begründet war, in allen Fällen beibehalten werden soll, in welcher der Rheinschiffahrts-Vertrag vom 31ten März 1831, sind oder die andere dieser Waaren-Gattungen in einer beziehungsweise höheren Classe begriffen; dass
- 2) hingegen die Classification der neuen Rheinschiffahrts-Ordnung für die Gebühren-Erhöhung, in allen Fällen anwendbar sein soll, bei welcher eine Waaren-Gattung, in gedachter Ordnung, — in einer beziehungsweise niedrigeren Classe begriffen, als jene ist, zu welcher sie früherhin, unter der Convention von 1801 gehörte.
- 3) Gegenwärtiger Beschluss soll den resp. Ober-Staaten-Regierungen, durch Vermittlung der betreffenden Bevollmächtigten unterliegt, dem Ober-Inspector der Rheinschiffahrt und durch denselben den Inspectoren mitgetheilt werden, welche damit beauftragt sind, dessen Vollziehung auf dem gesammten Rheinstrom sicher zu stellen und zu beaufsichtigen.

§II.

Neue Octroi-Gebühren-Ermäßigungen.

Präsidium: Das 5te Protocoll der Central-Commission enthält die Bezeichnung der Waaren, zu deren Gunsten die Herren Bevollmächtigten von Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und Preussen Octroi-Gebühren-Ermäßigungen im Vorschlag gebracht haben; weitere Vorschläge sind in der Zwischenzeit bis zu dem heutigen Protocoll nicht gemacht worden. Da der Königl. Niederländische Herr Bevollmächtigter von seinem allerhöchsten Hof ermächtigt worden ist, noch einige Sitzungen, Behufs des Schlusses dieser Special-Negotiation, zu verwenden, unter Vorbehalt der Reciprocität; so wäre gedachter Herr Commissär demnach einzuladen, seine Erklärung in dieser Beziehung abgeben zu wollen.

Anderer Theil ist der weiter gemachte neue Vorschlag, zwei Zwischen-Classen, zu halben und zu $\frac{1}{10}$ tel Octroi-Gebühr einzuführen, ohne Zweifel, von der Art; dass dadurch die Vertheilung der Waaren, welche erleichtert werden sollen, befördert, demzufolge denn auch diese bezweckte Erleichterung, vereinfacht wird.

Dieser Vorschlag ist ebenfalls in dem von der Central-Commission zu fassenden Beschlusse zu würdigen, so wie gleichzeitig dieselbe auch über die gegenwärtigen Beziehungen der Dampfschiffahrt in dieser Hinsicht zu beschließen haben wird.

Nachdem

Nachdem unter diesen Gesichtspuncten Präsidium die Stimmen gesammelt hatte,
versamte sich die Central-Commission zu nachfolgendem

Beschluss:

Die Central-Commission zählt auf die Mitwirkung aller ihrer Mitglieder, um binnen
hier bis zum 20^{ten} Jänner nächsthin, die Special-Verhandlungen, worin es sich gegen-
wärtig handelt, zu einem definitiven Ergebnisse zu führen. Indem sie dem Königl.
Niederländischen Herrn Bevollmächtigten verdankt, ihren in dieser Hinsicht im
5^{ten} Protocoll ausgedrückten Wünschen entsprochen zu haben, ladet sie denselben
ein, die weiteren Nachweisungen ergänzen zu wollen, mittelst Bezeichnung der Waaren,
auf welche sich die niederländische Reciprocität beziehen würde.

Was die Einschaltung in den Tarif von zwei neuen Zwischen- Classen zur halben
und $\frac{1}{10}$ tel Gebühr belangt; so erblickt die Central-Commission hierin das Mittel,
um durch eine minder starke Uebergangs-Scala, als jene von der Quart- Gebühr
zur Ganzen, die Vertheilung der durch die vorstehend abgegebenen Abstimmungen
bezeichneten Waaren zu erleichtern und die verschiedenen Einwendungen möglichst
zu vereinbaren oder zu beseitigen.

Die Central-Commission beschließt weiter, sich in aufserordentlicher Sitzung Morgen
den 31^{ten} l. M. zu vereinigen und die Verhandlungen bis zu einem definitiven Ergebnisse,
sowohl über diesen Gegenstand, als über die von dem Herrn Bevollmächtigten von Nassau,
Hessen und Baden zu diesem Protocoll abgegebenen Erklärungen und Bemerkungen
hinsichtlich der von dem Dampfbooten zu entrichtenden Gebühren, alles dieses unter
der Mitwirkung des Herrn Bevollmächtigten von Preussen, fortzuführen.

Baiern; Der Unterzeichnete bezieht sich auf seine letzt gegebene Erklärung, die so ausgedehnt
ist, daß auch in seiner Abwesenheit die Verhandlungen die günstigste Erledigung
finden können.

Nassau; In Beziehung auf die beiden Conclusionen in diesem Protocoll muß ich meine Er-
klärungen zum 5^{ten} Protocoll und vom heutigen nochmals bestimmt wiederholen:
ich trete hiernach nur der ersten Conclusion und in soweit bei, als sie dem Inhalt
meiner Erklärung vom heutigen gleichlautend ist.

Baiern kann den Berathungen im Laufe des künftigen Monats nicht beiwohnen.

Niederland hält sich das Protocoll offen.

Präsidium hält dem abwesenden Herrn Bevollmächtigten von Preussen das Protocoll offen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tager Monat und Jahr zwischen

Gez. Büchler, Präsident. — von Nass. — Engelhardt. — Verdier.

von Preussler. — J. Bourcourd.

Für gleichlautende Expedition,

Der zütliche Präsident der Central-Commission,